

09000000106648

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106648/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000106648
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Afrikanische Schweinepest; Beantragung der Benennung durch Lebensmittelbetrieb
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Afrikanische Schweinepest, ASP, Benennung von Betrieben, Kühllager, Schlachtbetrieb, Verarbeitungsbetrieb, Zerlegungsbetrieb
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	20.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02023R0594-20240207 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02023R0594-20240207
Teaser	Wenn Sie bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest ein Schwein aus den Sperrzonen schlachten, zerlegen und verarbeiten oder das Fleisch und Fleischerzeugnisse lagern möchten, müssen Sie die Benennung des Betriebs beantragen.
Volltext	Die Afrikanische Schweinepest ist eine Tierseuche der Kategorie A und somit bekämpfungspflichtig. Empfänglich sind bei uns das Hausschwein und das Wildschwein. Für den Menschen ist die Seuche ungefährlich. In Schweinebeständen kann es jedoch erhebliche Schäden anrichten. Für Schweine endet die Infektion in den weit überwiegenden Fällen tödlich. Das Virus hält sich insbesondere in Fleisch und Fleischerzeugnissen über Monate hinweg und bleibt ansteckend. Sobald Afrikanische Schweinepest ausgebrochen ist, werden verschiedene Sperrzonen festgelegt. • Im Fall des Ausbruchs beim Hausschwein: Sperrzone III Sie umfasst die Schutzzone mit mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsort und die Überwachungszone mit mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsort. gegebenenfalls Sperrzone I Sie schließt sich nach außen an die Sperrzone III an. • Im Fall des Ausbruchs beim Wildschwein: Sperrzone II Sie umfasst die infizierte Zone. Diese wird mit einem Radius von ca. 15 km um den Fundort des infizierten Wildschweines festgelegt. Sperrzone I Diese wird mit einem Radius von ca. 45 km um den Ausbruchsort herum festgelegt.

Modul

Sachverhalt

Eine Benennung ist erforderlich für

a) die unmittelbare Schlachtung gehaltener Schweine aus den Sperrzonen II und III

b) die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung des frischen Fleisches und der Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, die von in Sperrzonen II und III gehaltenen Schweinen gewonnen wurden

c) die Zurichtung von Wildbret sowie die Verarbeitung und Lagerung des frischen Fleisches und der Fleischerzeugnisse von Wildschweinen, die in Sperrzonen I, II und III gewonnen wurden

d) die Zurichtung von Wildbret sowie die Verarbeitung und Lagerung des frischen Fleisches und der Fleischerzeugnisse von Wildschweinen, sofern diese in Sperrzonen I, II und III liegen

Ausnahmen sind möglich für die Buchstaben b) bis d).

Die Ausnahmen werden für lebensmittelrechtlich nicht zugelassene Betriebe durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erteilt. Bei lebensmittelrechtlich zugelassenen Betrieben erteilt die zuständige Regierung beziehungsweise die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Ausnahmegenehmigung.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Bauliche und / oder organisatorische Voraussetzungen für die Trennung lebender Schweine aus unterschiedlich reglementierten Sperrzonen
- Bauliche und / oder organisatorische Voraussetzungen für die Trennung von Warenströmen
- Sicherstellen der Rückverfolgbarkeit und der Nachvollziehbarkeit von Lieferketten
- Reinigungs- und Desinfektionsplan (Einrichtungen, Transportfahrzeuge, Reinigungsplatz)
- Vorliegen eines Havariekonzeptes
- Gegebenenfalls Einrichtungen zur risikomindernden Behandlung

Modul	Sachverhalt
Kosten	150 bis 1000 EUR
Verfahrensablauf	Die Anträge sind mit Anlagen bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) einzureichen. Nach Vorprüfung und Plausibilisierung werden die Anträge an die jeweilige Regierung weitergeleitet.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt nach vollständigem Vorliegen aller Unterlagen und nach gegebenenfalls erforderlichen Änderungen 2 Wochen.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/et_asp_rahmenplan.htm https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/et_asp_rahmenplan.htm
Hinweise	Die Konzepte und Nachweise sind schriftlich vorzulegen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal